

Verordnung des Regierungsrates über die Zuständigkeit für Disziplinarstrafen und den Vollzug von Urteilen im Bereich des Militärstrafgesetzes

vom 20. November 2012 (Stand 1. Januar 2013)

§ 1 Disziplinarstrafgewalt

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee übt die Disziplinarstrafgewalt im Sinne von Art. 195 Abs. 4 des Militärstrafgesetzes (MStG)¹⁾ aus.

² Es kann die in Art. 198 Abs. 2 MStG vorgesehenen Disziplinarstrafen verhängen und uneinbringliche Disziplinarbussen in Arrest umwandeln.

§ 2 Vollzug von Urteilen gemäss Militärstraßprozess

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist zuständige Vollzugsbehörde gemäss Art. 212 des Militärstraßprozesses (MStP)²⁾.

§ 3 Freiheitsentzug

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug des Departements für Justiz und Sicherheit vollzieht die disziplinarischen Arreststrafen und die militärgerichtlichen Freiheitsstrafen im Auftrag des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee.

² Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee stellt dem Straf- und Massnahmenvollzug vor Antritt des Freiheitsentzugs die zu vollziehenden Urteile und Entscheide zu.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹⁾ SR 321.0

²⁾ SR 322.1

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	20.11.2012	20.11.2012	Erstfassung	ABl. 47/2012